

**Das dauernde Socialistengesetz.**

Am 4. December sollte die von dem Reichstage mit der Vorberathung des neuen Socialistengesetzes beauftragte Commission eine entscheidende Berathung abhalten. Sowohl die verbündeten Regierungen wie die regierungsfreundlichen Parteien sind gegen ein weiteres Hinausschieben des Entschlusses betreffs der zweckmäßigen Bekämpfung der Socialdemokratie, weil anderen Falles die Gegner eine sehr wirksame Boosung für die Agitation bei den in den ersten Monaten des Jahres 1890 bevorstehenden Reichstagswahlen erlangen würden. Noch in dieser Session sollen deshalb die Würfel über das Verhältnis zwischen dem Staate und der socialdemokratischen Bewegung fallen und ist nun auch von liberaler Seite zugegeben worden, daß der dauernde Character des neuen Gesetzes den Vortheil biete, dieses Verhältnis endgiltig zu regeln. Dieses Zugeständniß dürfte nach einer Mittheilung der „Berliner Börzeng.“ eine Verständigung um so eher ermöglichen, als der deutsche Reichscanzler sich überzeugt haben soll, daß sich auch über die „Ausweisungsbefugniß“ in einer Form hinwegkommen lassen wird, welche der Reichsregierung die Möglichkeit der Zustimmung giebt. Der von conservativer Seite erhobene Einwand, daß das nach den bisherigen Commissionsbeschlüssen und den Wünschen einiger Nationalliberalen abgeänderte Socialistengesetz unwirksam sein werde, dürfte kaum sich haltig sein. Die „Nat.-Ztg.“ macht darauf aufmerksam, daß das neue Socialistengesetz es auch ferner den Verwaltungsbehörden ermöglichen würde, Vereine, welche Umsturzbestrebungen verfolgen, zu verbieten und Cassenvereine, die zu solchen Bestrebungen mißbraucht werden könnten, unter eine außerordentliche staatliche Controle zu stellen. Versammlungen der bezeichneten Art könnten ohne Rücksicht auf das allgemeine Vereinsrecht aufgelöst, unter Umständen könnte sogar ihre Abhaltung im Voraus verhindert werden. Das Gleiche gilt von öffentlichen Festlichkeiten und Aufzügen. Druckschriften, welche den mit dem Socialistengesetz zu bekämpfenden Bestrebungen dienen, können ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des Pressgesetzes vorläufig mit Beschlagnahme belegt, sie können verboten, und es kann sogar bei Zeitungen und sonstigen Zeitschriften, das Forterscheinen, nachdem eine Beschwerde gegen das Verbot abgewiesen worden, verhindert werden. Das Einsammeln von Beiträgen für die Umsturz-Zwecke kann verboten werden. Das sind denn doch Befugnisse, welche so weit über das Maas der gewöhnlichen Abwehrmaßregeln gegen den Mißbrauch der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, um die laut gewordene Behauptung, kein Socialistengesetz würde besser sein als ein so „unwirksames“, als unhaltbar darzutun.

Den eigentlichen Janapfel bildet jetzt noch die „Ausweisungsbefugniß“, gegen welche die Nationalliberalen ernste Bedenken hegen, während diese Befugniß von anderer Seite als unentbehrlich hingestellt wird. Hierbei ist zu bemerken, daß der erste Entwurf eines Socialistengesetzes, den die Reichsregierung am 20. Mai 1878 dem deutschen Reichstage vorlegte, die Bestimmung über die Ausweisungsbefugniß nicht enthielt. Gerade der dauernde Character, den das Gesetz erhalten soll, erschwert es Vielen, die Zustimmung zu einer solchen Befugniß zu ertheilen. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt wörtlich: „Für Liberale ist es unmöglich, künftigen unbekanntem Regierungen eine Ausnahme-Befugniß zur Ausweisung der Staatsangehörigen aus ihrem Aufenthaltsorte wegen einer politischen Thätigkeit, die sich der scharfen, jeden Mißbrauch ausschließenden gesetzlichen Bezeichnung entzieht, zu ertheilen. Die Unwirksamkeit, ja Zweckwidrigkeit der Ausweisungen als Mittel gegen die socialdemokratische Agitation ist so überzeugend dargethan, daß es schwer verständlich ist, wie man um einer solchen Vollmacht willen sich der Gleichgiltigkeit gegen ein wirkliches „Grundrecht“ mag beschuldigen lassen. Wir haben niemals verhehrt, daß nach unserer Auffassung der Angelegenheit die Staatsordnung sogar minder weit gehende Befugnisse der Behörden ausreichend geschützt werden könnte. Da die deutsch-freimüthigen und clerikalen Gegner jedes Specialgesetzes aber auch zu keiner Ergänzung des gemeinen Rechts bereit sind, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch ein Specialgesetz die systematische Verbreitung socialrevolutionärer Gesinnungen zu bekämpfen, es aber so zu gestalten, daß es mit den obersten Grundsätzen einer gesicherten Rechtsordnung vereinbar wird.“ Man ist nun sehr gespannt, wie der vermittelnde Vorschlag lautet, der nach dem Gewährsmann der „Berliner Börzeng.“ geeignet sein soll,

die jetzt noch obwaltenden Meinungsverschiedenheiten über die Ausweisungsbefugniß zu beseitigen.

Darüber herrscht unter der Reichstagsmehrheit kein Zweifel, daß die Behörden hinreichende Vollmachten behalten müssen, um den Umsturz-Bestrebungen wirksam entgegen zu treten. Das Socialistengesetz in der Fassung, wie es die Liberalen als dauerndes Gesetz annehmbar finden, würde solche Vollmachten enthalten, welche in weiterem Umfange als das gemeine Recht strenge Maßnahmen gegen die socialdemokratische Agitation ermöglichen. Zur Verhinderung des Mißbrauches dieser Vollmachten sind schon in dem Entwurf gewisse Rechtsbürgschaften enthalten; diese letzteren sollen aber nach dem Wunsche der Liberalen noch dadurch ergänzt werden, daß eine gerichtliche Instanz an die Stelle der Beschwerde-Commission gesetzt wird. Auf die gerichtliche Instanz legt man deshalb Werth, weil es sich um die etwaige ungerechtfertigte Anwendung einer Befugniß handeln würde, welche eine gemeinrechtliche Einrichtung bis zur Veränderung ihres Wesens verschärft. Die außerordentliche scharfe Wirkung des nach dem neuen Socialistengesetz zulässigen Verbots des Forterscheins einer Zeitung läßt Bürgschaften dafür wünschenswerth erscheinen, daß ein solcher Schlag nicht auch in Fällen geführt werden kann, in denen die berufene Beschwerde-Instanz ihn hinterher als ungerechtfertigt erklären müßte. Die Nationalliberalen wünschen, daß ein Reichsverwaltungsgericht zur Beschwerde-Instanz gemacht werde, falls eine Definition der zu verfolgenden Bestrebungen, welche die Uebertragung dieser Entscheidungen an das Reichsgericht zuliehe, sich nicht erreichen läßt. In dem Bundesamt für das Heimathswesen wäre bereits ein Reichsverwaltungsgericht mit beschränkter Zuständigkeit vorhanden; die Erweiterung dieser und eine etwas verstärkte Befugniß könnte keine erhebliche Schwierigkeit machen. Es sind dies anscheinend keine Forderungen, welche das Zustandekommen des neuen Socialistengesetzes in Frage stellen können, nachdem man über das Wichtigste über den dauernden Character des Gesetzes bereits zu einer Verständigung gelangt ist. Die Vermehrung der Rechtsbürgschaften gegen einen Mißbrauch der zu gewährenden großen Vollmachten liegt in Interesse aller Parteien, die gleichmäßig Grund haben darzutun, daß sie die Sicherheit aller Bürger hinsichtlich der wichtigsten staatlichen Rechte zu vertreten ebenso bereit sind, wie sie es für Pflicht halten, zur Verhinderung des künftigen Mißbrauches dieser Rechte durch die Zustimmung zu einem neuen dauernden Socialistengesetz das Ihrige beizutragen. Δ

**Deutsches Reich.**

Dresden, 6. December. (Telegramm des „tägl. Erzählers.“) Se. Majestät der König empfing heute Mittags den persischen Gesandten Miroza Kozja Whow in Berlin zur Entgegennahme seines Accrediteds. Nachmittags findet in der königlichen Villa zu Strahlen Tafel statt, an welcher der Gesandte mit theilnimmt.

Dresden, 2. December. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die durch das Ableben des Oberforstmeisters Veyruther zur Erledigung gekommene Oberforstmeisterstelle im Forstbezirk Eibenstock dem zeitlichen Verwalter des Spechtshausener Forstreviers, Oberförster Christian Heinrich Schumann, unter Ernennung desselben zum Oberforstmeister zu übertragen.

Die Erste Kammer trat am 28. November Mittags zu einer Sitzung zusammen, welcher der Staatsminister von Rostig-Wallwitz beiwohnte. Auf Antrag ihrer 4. Deputation beschloß die Kammer einstimmig und ohne Debatte die vom ständischen Archivar Diekel besorgte Zusammenstellung der während des Landtages 1887/88 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge, sowie der darauf erfolgten Erledigungen und Entschlüssen, unter besonderer Anerkennung der sorgfältigen Arbeit, gleich früheren Vorgängen, zur beliebigen Einsicht für die Herren Kammermitglieder 14 Tage lang in der Kanzlei der Kammer auszulegen und sodann an die Zweite Kammer abzugeben, hierauf ließ die Kammer auf Antrag derselben Deputation die Petition des vormaligen Bahnwärters Reichhardt in Leipzig, Pensionsgewährung betr., in gleichen die des Gastwirths Karl August Müller in Lugau um Veranlassung einer Grenzberichtigung, einstimmig und ohne Debatte auf sich beruhen. Schluß der Sitzung 3/4 Uhr.

Die Zweite Kammer beschäftigte sich in ihrer am Montag Abend abgehaltenen Sitzung mit der allgemeinen Vorberathung des königl. Decrets, betr. die Erbauung mehrerer Eisenbahnen (Gera-Porten-Wolfsgefährt, Falkenstein-Mulden-

berg, Taubenheim-Beiersdorf-Dürrensdorf, Hohenfichte-Eppendorf, Oschag-Strehla, Wolkenstein-Jöhstadt). Die zahlreichen Redner sprachen durchgängig ihr Einverständnis theils mit den gemachten Vorschlägen, theils mit den für die Zukunft von der Regierung kundgegebenen Absichten aus und beschränkten sich in der Mehrzahl darauf, einzelne mehr untergeordnete Wünsche vorzutragen, deren möglichste Berücksichtigung von dem Regierungscommissar Wirkl. Geh. Rath v. Thümmel zugesagt wurde. Die Vorlage wurde der Finanzdeputation B überwiesen.

Die Zweite Kammer hatte am Mittwoch als ersten Berathungsgegenstand die Interpellation des Abg. Geyer und Genossen, das Verbot öffentlicher, gegen Gewerbetreibende gerichteter Berrufserklärungen betreffend, gesetzt. Bekanntlich ist ein solches Verbot kürzlich von der königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz erlassen worden. Die Interpellation lautet: „Hat die königliche Staatsregierung Kenntniß von diesem Erlaß und hat sie Stellung zu demselben genommen?“ Auf die Frage des Präsidenten Dr. Haberkorn, ob und wann die königl. Staatsregierung geneigt sei, die Interpellation zu beantworten, erklärte Herr Staatsminister v. Rostig-Wallwitz, die Beantwortung abzulehnen zu müssen, da infolge eines vorgekommenen Straffalles die richterliche Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des amtshauptmannschaftlichen Verbotes provocirt worden sei. Unter solchen Umständen müsse die Regierung zur Zeit Anstand nehmen, die Interpellation zum Gegenstand einer richterlichen Entscheidung zu machen. Ein von dem Abg. Geyer gestellter Antrag auf eine Besprechung der Interpellation fand nicht die genügende Unterstützung. Das königl. Decret über Errichtung eines neuen Polizeibezirkes in Strehlen wurde ohne Debatte und einstimmig an die Finanzdeputation A überwiesen.

Auch die 2. Deputation der Ersten Kammer hat sich bezüglich des königl. Decrets Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Umwandlung der 4proc. Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3 1/2 procentige Staatsschuld bez. die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3proc. Rentenleihe betr., in eine Mehrheit und eine Minderheit (Vizepräsident: Oberbürgermeister Dr. Stübel) getheilt. Erstere beantragt: Die Kammer wolle beschließen: 1) Dem dem kgl. Decrete Nr. 7 beigefügten Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen, 2) die Staatsregierung zur Gewährung einer mäßigen Provision an Diejenigen, welche die Umwandlung einer größeren Anzahl 4proc. Staatsschuldencassenscheine vermitteln, sowie zur Verschreibung des der Staatscasse durch die Convertirung entstehenden Aufwands bei Capitel 25 Titel 3, 5 und 6 des Staatshaushaltsetats für 1890/91 zu ermächtigen. Letztere beantragt: Die Kammer wolle beschließen: 1) den dem königl. Decret Nr. 7 beigefügten Gesetzentwurf abzulehnen, 2) für den Fall der Annahme dieses Gesetzentwurfs aber dem Antrage der Majorität unter 2 zuzustimmen.

Dresden, 5. December. Die Erste Kammer beschäftigte sich in ihrer heute Mittags 12 Uhr zusammengesetzten Sitzung, welcher die Staatsminister v. Rostig-Wallwitz und Dr. v. Abeken, Geh. Rath Reusel, Geh. Regierungsrath Dr. Freiesleben und Geh. Finanzrath Dr. Barchewitz am Regierungstische beiwohnten, mit der Schlussberathung über das königl. Decret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes wegen Umwandlung der 4 proc. Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3 1/2 proc. Staatsschuld, bez. die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3 proc. Rentenleihe betreffend. (Berichterstatter der Mehrheit: Generalconul Dr. Wachsmuth, der Minderheit: Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel.) Die Majorität beantragt Annahme des Regierungsvorschlags, der Minderheitsantragsteller Ablehnung derselben. Nachdem die beiden Berichterstatter je die von ihnen vertretenen Anträge begründet hatten, sprachen sich Geh. Rath a. D. Herbig, Frhr. v. Fink und Graf Neg gegen, Bürgermeister Beutler für die Vorlage aus, während der Regierungscommissar Geh. Rath Reusel unter Hinweis darauf, daß die zwar beachtlichen Interessen einzelner doch eine allgemein für zweckmäßig erachtete Maßregel nicht hintanhaltend könnten, die Annahme der Vorlage befürwortete und Superintendent Panf sich als durch die eingehende Begründung des Majoritätsberichterstatters beföhrt bezeichnete. Die Kammer beschloß nach dem Schlussworte des Majoritätsberichterstatters (der Minoritätsvotant hatte darauf verzichtet) mit 23 gegen 16 Stimmen den § 1 des königl. Decrets/ und damit dieses selbst anzunehmen. Nächste Sitzung unbestimmt.